Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. • Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Gerichtsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS.-Druckerei, Gauverlag-NS. Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 8 | 15. März 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachung des Treuhänders der Arbeit — Seite

16. Das Arbeitsbuch, Bekanntmachung des Arbeitsamtes Breslau . . . . . I 81

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

28. Tarifordnung für die deutsche Hohlglasindustrie vom 24. Februar 1936 . . . . II 83
29. Bekanntmachung über die Arbeitsverhältnisse bei den Reichsautobahnen vom 15. März 1936 . . . . . II 93

III. Heimarbeit — Seite

10a. Aenderung der Tarifordnung betr. Mindestentgelte in der Damen-Oberbekleidungsindustrie, Anfertigung von Mänteln und Kostümen im Treuhänderbezirk Schlesien vom 17. Februar 1936 . . . III 93
10b. Abänderung der Tarifordnung betr. die Mindestentgelte für die Anfertigung von Stoffmänteln und Kostümen im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 17. Februar 1936 . . . . . III 93
11. Tarifordnung für in Heimarbeit Beschäftigte, die Holzrechen von Hand herstellen, vom 27. Februar 1936 . . . . III 94

I. Allgemeine Bekanntmachung des Treuhänders der Arbeit

16. Das Arbeitsbuch, Bekanntmachung des Arbeitsamtes Breslau

Wer muß vom 1. März 1936 ab ein Arbeitsbuch haben?

Alle Arbeiter und Angestellten einschließlich Lehrlinge und Volontäre der folgenden Betriebsgruppen:

Industrie der Steine und Erden,
Eisen- und Stahlgewinnung,
Metallhütten- und Metallhalbzeugwerke,
Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren,
Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau (auch mit Gießerei),
Elektrotechnische Industrie,
Optische und feinmechanische Industrie,
Chemische Industrie,
Papierindustrie,
Leder- und Linoleumindustrie,
Kautschuk- und Asbestindustrie,
Baugewerbe und Baunebengewerbe,
Großhandel,
Einzelhandel,
Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung und sonstige Hilfsgewerbe des Handels,
Geld-, Bank-, Börsen und Versicherungswesen.

Arbeitskräfte, die nicht rechtzeitig das Arbeitsbuch beantragt haben, sollen nicht entlassen werden. Auch sollen Einstellungen aus diesem Grunde keine Verzögerung erleiden. Im Notfall ist beim Arbeitsamt die Ausstellung einer Ersatzkarte zu beantragen. Wer jedoch bei der Beschaffung des Arbeitsbuches böswillig Verzögerungen herbeigeführt hat, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung aus.

Pflichten des Arbeiters oder Angestellten

Der Arbeiter oder Angestellte ist verpflichtet, das Arbeitsbuch, wenn er keine Beschäftigung hat, sorgfältig aufzubewahren. Bei Aufnahme einer Beschäftigung hat er das Arbeitsbuch unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben. Dem Arbeiter oder Angestellten sind Eintragungen in das Arbeitsbuch, außer seiner eigenen Unterschrift, untersagt. Aenderungen bzw. Nachträge auf den Seiten 1 bis 5 des Arbeitsbuches sind beim Arbeitsamt schriftlich unter Beifügung des Arbeitsbuches zu beantragen, es sei denn, daß es sich um eine Wohnungsänderung handelt, die der Unternehmer eintragen darf.

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

Pflichten des Unternehmers

1. Der Unternehmer hat das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren und es bei Beendigung der Beschäftigung (nicht schon nach erfolgter Kündigung) dem Arbeiter oder Angestellten zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm an dem Arbeitsbuch nicht zu. Er hat dem Arbeiter oder Angestellten auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

Hat ein Arbeiter oder Angestellter mehrere Beschäftigungen, für die das Arbeitsbuch eingeführt ist, so ist derjenige Unternehmer zur Aufbewahrung verpflichtet, bei dem er zuerst beschäftigt war. Dieser hat das Arbeitsbuch dem Arbeiter oder Angestellten zu überlassen, wenn und solange von einem anderen Unternehmer Eintragungen zu machen sind.

Dem Arbeitsamt ist das Arbeitsbuch auf Verlangen jederzeit vorzulegen oder zu übersenden. Anderen amtlichen Stellen ist auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren. Der Verlust des Arbeitsbuches ist dem Arbeitsamt des Wohnortes unverzüglich anzuzeigen.

2. Der Tag des Beginns und die genaue Art der Beschäftigung sowie der Tag der Beendigung jeder Beschäftigung sind vom Unternehmer an der dafür bestimmten Stelle im Arbeitsbuch (Seite 6 ff.) einzutragen und zu bescheinigen. Der Beschäftigungsbeginn ist sofort nach der Einstellung einzutragen. Bei allen Arbeitern und Angestellten, die jetzt das Arbeitsbuch erhalten haben, ist alsbald der Beginn der Beschäftigung an erster Stelle einzutragen.

3. Nicht in das Arbeitsbuch einzutragen sind gelegentliche Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen.

4. Aenderungen in der Art der Beschäftigung sind in das Arbeitsbuch einzutragen, wenn die neue Arbeitsverrichtung eine wesentlich andere ist als die bisherige. Dies trifft zu, wenn der Arbeiter oder Angestellte außerhalb seines erlernten oder angelernten Berufes oder so beschäftigt wird, daß die neue Beschäftigung eine berufliche Umstellung gegenüber der bisherigen bedeutet. Beispiel: Ein am 3. Juni 1934 eingestellter Schlossergeselle wird ab 1. April 1936 als Meister beschäftigt. Im Arbeitsbuch ist der 3. Juni 1934 als Tag des Beginns der Beschäftigung als Schlossergeselle einzutragen und der 31. März 1936 als Tag der Beendigung. Für die Meistertätigkeit ist auf der nächsten Zeile eine vollkommen neue Eintragung notwendig.

5. Aendert der Arbeiter oder Angestellte seinen Wohnort oder die Wohnung, so ist die Aenderung vom Unternehmer auf Seite 2 unter Ziffer 5 des Arbeitsbuches zu vermerken, z. B.: „Ab 3. 4. 1936 Breslau, Parkstraße 11. Geändert Ostdeutsche Stahlwerke. Im Auftrage: Unterschrift.

6. Andere, als die vorgeschriebenen Eintragungen dürfen durch den Unternehmer im Arbeitsbuch nicht erfolgen. Aendert der Unternehmer eine von ihm gemachte Eintragung, so hat er dies im Arbeitsbuch zu bescheinigen. Der Unternehmer darf das Arbeitsbuch und die Eintragungen in das Arbeitsbuch nicht mit Merkmalen versehen, die den Arbeiter oder Angestellten günstig oder nachteilig kennzeichnen.

Ueber die Richtigkeit oder Notwendigkeit einer Eintragung entscheidet im Zweifelsfalle unter Ausschluß des Rechtsweges das Arbeitsamt.

7. Der Unternehmer hat von jeder Eintragung gleichzeitig dem für den Sitz des Betriebes oder der Verwaltung zuständigen Arbeitsamt Anzeige zu erstatten.

Für die Anzeigen über

a) Einstellung eines Arbeiters oder Angestellten,
b) Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten,
c) Aenderung der Beschäftigung eines Arbeiters oder Angestellten,
d) Aenderung der Wohnung eines Arbeiters oder Angestellten

sind die vorgeschriebenen Vordrucke, welche im freien Handel und zunächst auch noch beim Arbeitsamt erhältlich sind, zu verwenden.

Besonders sei darauf hingewiesen, daß die Anzeige zu 7a über die Einstellung eines Arbeiters oder Angestellten nicht zu erstatten ist, wenn das Arbeitsamt die Arbeitskraft zugewiesen hat. In diesem Falle gilt die Mitteilung des Unternehmers über die erfolgte Einstellung als Anzeige gemäß § 8, Abs. 2 der Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Mai 1935. Die Benutzung der Vermittlungseinrichtungen des Arbeitsamtes entbindet also den Unternehmer von der Erstattung einer besonderen Anzeige, was eine wesentliche Erleichterung bedeutet.

Im Zusammenhang hiermit sei auch erwähnt, daß das Arbeitsamt auf Grund der durch die Einführung des Arbeitsbuches erhaltenen Unterlagen über die Berufsausbildung und bisherige Tätigkeit der Arbeitsuchenden in der Lage ist, bei der Vermittlung von Arbeitskräften allen Anforderungen gerecht zu werden. Für Vermittlungsaufträge genügt telephonischer Anruf.

Die Inanspruchnahme der Vermittlungseinrichtungen des Arbeitsamtes liegt auch insofern im Interesse der Unternehmer, als sie dadurch zur Bekämpfung der Schwarzarbeiter, die Staat und Wirtschaft schädigen, beitragen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Schwarzarbeiter sich ausschließlich unter den Leuten befinden, die ohne Mitwirkung des Arbeitsamtes Arbeit annehmen.

Wer kann vorläufig noch ohne Arbeitsbuch beschäftigt werden?

Die Arbeiter und Angestellten der folgenden Betriebsgruppen:

Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei,
Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei,
Textilindustrie,
Vervielfältigungsgewerbe,
Musikalien- und Spielwarenindustrie,
Bekleidungsindustrie,
Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung,
Reinigungsgewerbe,
Gaststättenwesen,
Häusliche Dienste,
Holz- und Schnitzstoffgewerbe,
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe,
Verkehrswesen,
Oeffentlicher Dienst und private Dienstleistungen.

Auch hier ist bald mit einem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt zu rechnen, von dem ab Angehörige dieser Berufsgruppen ohne Arbeitsbuch nicht mehr beschäftigt werden dürfen. Soweit die erforderlichen Anträge beim Arbeitsamt noch nicht gestellt sind, muß dies daher umgehend nachgeholt werden. Antragsvordrucke sind beim Arbeitsamt, Sternstraße 6, 1. Stock, Zimmer 20, erhältlich.

Wer benötigt jetzt und auch in Zukunft kein Arbeitsbuch?

Beschäftigte mit einem festen Entgelt von mehr als 1000 RM. monatlich, Personen, die sonst berufsmäßig Lohnarbeit nicht verrichten, für gelegentliche kurzfristige Dienstleistungen von weniger als einer Woche und die in der Heimarbeit beschäftigten Personen.

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

28. Tarifordnung für die deutsche Hohlglasindustrie vom 24. Februar 1936

Tarifregister Nr. 519/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 7
vom 5. 3. 1936, S. VI 176

Der Sondertreuhänder
für die
deutsche Hohlglasindustrie

Nürnberg, den 24. Februar 1936

Auf Grund des § 32 Abs. 2, § 33 und § 19 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45 ff.) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß nachstehende

Tarifordnung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Tarifordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Deutschen Reichs und hat Geltung

1. für alle Betriebe der deutschen Hohlglasindustrie, in denen die nachstehend bezeichneten Waren und Leistungen hergestellt werden:
   a) Hohlglaswaren, die Beleuchtungszwecken dienen, einschließlich Glühlampenkolben, Einmachgläser, Honiggläser und Vorratsgläser mit und ohne Deckel sowie sonstige im Gebrauchszweck oder der Fabrikationsart ähnliche Gläser;
   b) Medizinglas, Flakons, Verpackungsflaschen und Verpackungsgläser aller Art;
   c) Flaschen, Flaschenkannen und Krugflaschen sowie Großglas auch mit Umhüllungen aus Weiden, Holz, Blech, Eisen u. dgl. (Ballons, Demijohns, Korbflaschen) aus weißem und farbigem Glas;
   d) Hohlglaswaren für chemisch-technische Zwecke sowie Röhren, Stangen, Rohkolben zu Isoliergefäßen, Lauschaer Artikel, Zapfen, Kröseln, Domlinsen, Taschenlampenlinsen soweit Hüttenarbeit;
   e) Kelchgläser und ähnliche Gläser;
   f) Bleikristallgläser und ähnliche Gläser;
   g) Preßglas, Bauglas;
   h) Becher, Vasen, Schleifglas und anderes Hohlglas;
   i) Hohlglas schleifen, gravieren, guillochieren, sandblasen, ätzen, bemalen, bespritzen, bedrucken, belegen, graduieren.
2. Für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder einschließlich der Lehrlinge und der in ihrem Beruf beschäftigten Handwerker anderer Berufsgruppen, Kraftwagenführer und Kutscher.
3. Diese Tarifordnung gilt nicht für die mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Glas in Heimarbeit Beschäftigten.

§ 2
Arbeitszeit

1. Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 8 Stunden, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann
   a) für die nicht unter die Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasschleifereien vom 9. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. 1927 Teil I S. 60) fallenden Gefolgschaftsmitglieder die regelmäßige Arbeitszeit nach Beratung im Vertrauensrat um 1 Stunde arbeitstäglich erhöht werden, soweit eine solche Regelung bei Inkrafttreten dieser Tarifordnung für den betreffenden Betrieb bestanden hat;
   b) die Arbeitszeit der Schmelzermeister unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen so festgesetzt werden, wie es die verantwortliche Durchführung der vollen Schmelze erfordert;
   c) für Schürer unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften eine Arbeitszeit von 7 Schichten in der Woche durchgeführt werden.

§ 3
Zuschlagspflichtige Arbeitszeit

1. Notwendige Ueberzeitarbeit kann vom Betriebsführer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Beratung im Vertrauensrat angeordnet werden.
2. Für die auf Anordnung des Betriebsführers oder seines Beauftragten über die regelmäßige 48stündige wöchentliche Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden ist zum Lohn ein Zuschlag zu bezahlen. Derselbe beträgt:

für alle Mehrarbeitsstunden, für welche § 14 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Verordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) den Beschäftigten Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung gewährt, für die 49. bis 54. Stunde	15 v. H.
für die weiteren Mehrarbeitsstunden	25 „
für Mehrarbeitsstunden während der Nacht sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	50 „

Der Zuschlag von 50 v. H. ist auch für die regelmäßigen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geleisteten Schichten in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr zu bezahlen.

Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, jedoch mit Ausnahme der im Sommer in die Zeit vor 6 Uhr vorverlegten Arbeitszeit und mit Ausnahme der in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr geleisteten normalen Schichtarbeit.

Für die berufsüblich zu leistende Nacht- und Sonntagsarbeit der Schmelzer, Schürer und Maschinisten wird kein Zuschlag gewährt.

§ 4
Löhne

1. Die Löhne sind in bezirklichen Lohntafeln festgesetzt, die als ein Bestandteil dieser Tarifordnung gelten. In den Betrieben, die nicht in den Geltungsbereich einer bezirklichen Lohntafel fallen, bleiben die zur Zeit bestehenden betrieblichen Lohnregelungen bis auf weiteres in Geltung.
2. Die in den Lohntafeln und in den betrieblichen Lohnregelungen festgesetzten Zeitlöhne gelten für die in ihrem Beruf durchschnittlich volleistungsfähigen Gefolgschaftsmitglieder.

Für die durch hohes Alter, Invalidität, Unfall oder aus anderen Gründen minderleistungsfähigen Gefolgschaftsmitglieder kann eine von der Lohnordnung abweichende Regelung nach Beratung im Vertrauensrat nur mit Zustimmung des für das Wirtschaftsgebiet zuständigen Treuhänders der Arbeit getroffen werden.

3. Soweit in den einzelnen Lohnordnungen Spannungslöhne festgesetzt sind, gelten die unteren Spannungssätze als Einstellungslohn. Nach einer Beschäftigung von 4 Monaten hat das Gefolgschaftsmitglied Anspruch auf den Lohn der obersten Stufe als Mindestlohn.

Bei Spannungslöhnen, die für mehrere Altersklassen gelten, ist in jedem Jahr eine Lohnvorrückung in der Form durchzuführen, daß 4 Monate nach Eintritt in die letzte vorgesehene Altersklasse mindestens der oberste Spannungslohn erreicht wird. Für die in den Betrieben Beschäftigten beginnt die 4monatliche Frist mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung.

4. Werden Glaswaren im Akkord hergestellt oder bearbeitet, so sind die Stücklöhne vom Betriebsführer oder seinem Beauftragten nach Beratung im Vertrauensrat so festzusetzen, daß bei durchschnittlicher Leistung und bei normaler Arbeitszeit je Woche der in den Lohntafeln festgesetzte Akkordrichtlohn erreicht werden kann. Dieser Akkordrichtlohn ist kein garantierter Mindestlohn.

5. Stücklöhne können nach Beratung im Vertrauensrat nur geändert werden bei Einführung neuer Maschinen oder Arbeitsmethoden, bei Aenderung der Maschinen, der Arbeitsart oder des Arbeitsstückes, bei falscher Kaltulation sowie dann, wenn die Sätze unrichtig sind oder geworden sind.

6. Sofern zwischenwöchentliche Abschlagszahlungen geleistet werden, hat die endgültige Lohnabrechnung spätestens nach Ablauf der zweiten Woche zu erfolgen.

7. Lohnansprüche sind jeweils an dem Lohnzahltag, spätestens aber innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach demselben, bei der Betriebsleitung geltend zu machen. Werden sie innerhalb dieser Frist nicht angemeldet, so ist die Geltendmachung ausgeschlossen.

§ 5

Abnahmebedingungen für Akkordarbeit

1. Abgenommen und bezahlt werden nur Arbeiten, die in jeder Beziehung der Ausschreibung entsprechen und fehlerfrei angefertigt sind. Zu den Arbeitsfehlern rechnen auch alle aus fehlerhaftem Rohglas ohne ausdrücklichen Auftrag der zuständigen Vorgesetzten angefertigten Gläser.

Arbeiten, die durch Bruch oder Schmelzen im Kühlofen oder durch andere Unregelmäßigkeiten vor der Abnahme in Verlust geraten, werden bezahlt, soweit der Ausfall den üblichen Umfang übersteigt und sofern der betreffende Betriebsangehörige den Ausfall nicht selbst ganz oder teilweise verschuldet hat.

Was als üblicher Umfang des Ausfalls zu gelten hat, ist für jeden Betrieb nach Beratung im Vertrauensrat festzusetzen.

Die Glasmacher haben die ordnungsmäßige Kühlung zu beobachten, soweit sie dazu von der Werkstätte aus in der Lage sind.

2. Die Abnahme hat spätestens innerhalb 6 Tagen zu erfolgen.

3. Die Abnahme der im Akkord angefertigten Waren erfolgt:

I. Vom Glasmacher:

a) bei allen Glassorten, die keiner weiteren Bearbeitung in der Schleiferei usw. unterliegen, nach ihrer Sortierung;

b) bei allen Glassorten, die der Veredelung (ätzen, guillochieren, feinschleifen, malen usw.) unterliegen, nach ihrer ersten Bearbeitung in der Schleiferei und Sortierung;

c) bei allen Glassorten, die nicht der Veredelung nach Ziffer 3 I b unterliegen, wenn sie die Schleiferei oder Verschmelzerei durchlaufen haben und sortiert sind.

II. Vom Hohlglasschleifer und Verschmelzer: wie bei Ziffer 3 I c.

III. Vom Feinschleifer, Guillochierer, Maler und Aetzer:

nach Sortierung und Uebernahme der Waren.

IV. Zusatzbedingungen für Glühlampenkolbenmacher:

Kolben mit Arbeitsfehlern (z. B. Stichblasen, weißstreifige Kolben usw.) sowie Kolben mit Schmelzfehlern werden nicht bezahlt. Winde, schlierige, steinige und mit ähnlichen Fehlern behaftete Kolben werden nur zur Hälfte bezahlt.

Sollte die tägliche Leistung eines Hafens im Durchschnitt mit mehr als 10 v. H. Schmelzfehlern behaftet sein, so wird der Rest über diese 10 v. H. voll bezahlt. Bei farbigen Kolben mit Ausnahme der „über Külbel" gearbeiteten Opalkolben bleibt es bei der bisherigen Handhabung.

Die im Kolbentarif festgelegten Leistungszahlen sind Normalzahlen, also keine Höchstzahlen. Es darf daher die Leistungsfähigkeit eines jeden Kolbenmachers nicht zurückgehalten werden, auch wenn die Normalzahlen erreicht und überschritten sind.

Entschädigungen für Versäumnisse durch Eintreten wesentlicher Sonderfälle, wie z. B. Formbruch, Trittbruch, Bruch beim Kolbentransport usw., werden nach gegenseitiger Verständigung bezahlt. Abgeringelte Kolben bis zu einschließlich 20 Stück bei einer Tagesarbeit werden nicht vergütet; über 20 Stück bei einer Arbeit wird die Hälfte des Ausfalles vergütet, z. B. bei 20 Stück werden 11 Stück vergütet.

Ist der Fehler durch zu schwaches, schlechtes Arbeiten verursacht, so wird nichts vergütet.

V. Zusatzbedingungen für Kelchglasmacher:

Den Kelchglasmachern wird der 5 v. H. übersteigende Bruchschaden vergütet, welcher während der weiteren Bearbeitungen von dem Absprengen bis nach dem Verschmelzen und bis einschließlich der Sortierung entsteht.

VI. Für die chemisch-technische Fachgruppe bleibt es hinsichtlich der Abnahmebedingungen bei der bisherigen Uebung.

Soweit Artikel in Betracht kommen, die an der Lampe oder am Ofen weiterverarbeitet werden, erfolgt die Abnahme nach dem Absprengen.

VII. Für die Flaschenhütten bleiben die zur Zeit bestehenden betrieblich geregelten Abnahmebestimmungen bis auf weiteres in Geltung.

§ 6

Bezahlung von schlechtem Glas und Arbeitsausfällen

1. Der Glasmacher ist verpflichtet, der Betriebsleitung schlechtes Glas zu melden. Wird Weisung zur Weiterarbeit gegeben, so wird die angefertigte Ware nach Tarif bezahlt.

2. Bei ordnungsmäßigem Betriebsgang infolge von Winden, Steinen und Schlieren entstandene fehlerhafte Waren werden bis zur Höhe von 10 v. H. der Tageserzeugung bei jeder Sorte nicht vergütet.

3. Durch Hafen- oder Wannenbruch, schlechtes Glas, verspäteten Arbeitsanfang o. dgl. Betriebsstörungen verursachte Arbeitsausfälle werden den betroffenen Gefolgschaftsmitgliedern in Höhe ihres tariflichen Zeit- oder Richtlohnes vergütet, wenn der Verdienstausfall nicht

durch andere Arbeitsverteilung ausgeglichen werden kann. Die Vergütung wird gewährt für die Dauer der Störung, höchstens jedoch für die Dauer der Kündigungsfrist für das Einzelarbeitsverhältnis.

In diesen Fällen haben die beteiligten Gefolgschaftsmitglieder ihnen angebotene, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten zu leisten. Der Ausfall an Arbeitszeit kann auch im Rahmen der gleichen oder der folgenden Woche nach Beratung im Vertrauensrat nachgeholt werden.

4. Verspäteter Arbeitsanfang bis zu einer halben Stunde täglich wird nur insoweit vergütet, als der Gesamtausfall innerhalb einer Arbeitswoche mehr als 1½ Stunden beträgt.

§ 7
Urlaub

1. Alle im Betrieb beschäftigten gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder haben im Kalenderjahr einmal Anspruch auf einen Erholungsurlaub von 6 Tagen. Der Urlaubsanspruch entsteht nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 9 Monaten.

Für jugendliche Gefolgschaftsmitglieder beiderlei Geschlechts beträgt der Urlaub im Alter

bis zu 15 Jahren	. . . . .	9 Arbeitstage
„ „ 16 „	. . . . .	8 „
von 16 bis 18 „	. . . . .	7 „

2. Als Stichtag für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit gilt der Tag des Eintritts in den Betrieb.

Die Betriebszugehörigkeit gilt nicht als unterbrochen, wenn die durch Krankheit, Aussetzen und vorübergehende Entlassung entstehende Unterbrechung insgesamt die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigt.

3. Während des Urlaubs erhalten die im Zeitlohn Beschäftigten ihren tariflichen Zeitlohn, die im Akkord Beschäftigten ihren Durchschnittsverdienst nach den letzten 4 Wochen zu je 6 Werktagen.

4. Die Beurlaubung soll in der Regel in der Zeit vom 1. April bis 30. September erfolgen.

Bei etwa in Aussicht stehenden Ofenumbauten, Reparaturen oder sonstigen Betriebsunterbrechungen kann der Urlaub in diese Zeit gelegt werden.

Die Festlegung der Urlaubszeit im einzelnen erfolgt durch den Betriebsführer. Dabei ist dem Wunsche der Gefolgschaftsmitglieder nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

5. Bei fristloser Entlassung entfällt der Urlaubsanspruch.

6. Bei Annahme und Ausführung von Lohnarbeit während des Urlaubs ist der Anspruch auf Urlaubsvergütung verwirkt. Der Führer des Betriebes kann in diesem Falle die etwa gezahlte Vergütung zurückfordern.

§ 8
Frauenarbeit

Werden Frauen und Mädchen mit schweren Transport- und Verladearbeiten beschäftigt, so ist denselben für die Dauer dieser Arbeiten der für männliche Gefolgschaftsmitglieder zuständige Lohn zu zahlen. Was unter „schwerer Arbeit" im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist, wird unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat vom Betriebsführer bestimmt.

§ 9
Unverschuldete Arbeitsversäumnis

Gefolgschaftsmitglieder, die vorübergehend ohne eigenes Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert sind, erhalten — unbeschadet einer weitergehenden Regelung in den Betriebsordnungen — Bezahlung ihres Arbeitsausfalles in folgenden Fällen:

bis zu 4 Stunden:

a) bei standesamtlichen Pflichtmeldungen, die nachweislich nicht durch einen Dritten und auch nicht außerhalb der Arbeitszeit vorgenommen werden können;

b) beim erstmaligen Aufsuchen des Arztes infolge eines Betriebsunfalles, sofern der Besuch nachweislich nicht nach der Arbeitszeit erfolgen kann;

bis zu 8 Stunden:

bei Sterbefällen der Eltern, des Ehegatten, der Kinder und Adoptivkinder sowie bei der Teilnahme an deren Begräbnis; bei der Niederkunft der Ehefrau.

§ 10
Kündigungsfristen zur Lösung des Arbeitsverhältnisses

1. Sofern das Arbeitsverhältnis nicht für eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zweck abgeschlossen ist, beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist — unbeschadet der gesetzlichen Schutzvorschriften für Schwerbeschädigte — 14 Tage.

2. Diese Kündigungsfrist kann für alle Gefolgschaftsmitglieder auf 3 Tage abgekürzt werden, und zwar:

a) im Falle von Ofen- und Wannenlöschungen,

b) bei Ofen- oder Wannenbruch,

c) bei Einführung von Kurzarbeit.

3. Neueingestellten Gefolgschaftsmitgliedern kann bis zu einer Beschäftigungsdauer von 6 Wochen täglich gekündigt werden. Nach einer 6wöchentlichen Beschäftigung gilt die 14tägige Kündigung, es sei denn, daß die Einstellung zur Vornahme einer bestimmten Arbeit von längerer Dauer, z. B. von Ofen- oder Wannenreparaturen u. dgl., erfolgt ist.

§ 11
Nebenarbeiten

1. Für das Hinauswerfen und Eintragen der Häfen aus dem und in den Schmelzofen, das Bringen aus dem und in den Temperofen, Kanäle- und Taschenreinigen, Kammernausstoßen und -einsetzen und die damit verbundenen Nebenarbeiten haben die daran beteiligten Gefolgschaftsmitglieder, sofern diese Arbeiten nicht zu ihrer regelmäßigen Berufsarbeit gehören, Anspruch auf eine angemessene besondere Vergütung, wenn diese Arbeiten am heißen Ofen, d. i. innerhalb 48 Stunden nach dem Abstellen des Gases, ausgeführt werden.

2. Die vom Betriebsführer oder seinem Beauftragten für diese Arbeiten eingeteilten Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, die betreffende Arbeit auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auszuführen.

§ 12
Stellung von Schutzkleidung

Den Aetzern, Mattierern, Spritzern und Spritzerinnen in der Malerei sowie den ständigen Abpolierern und Abpoliererinnen ist geeignete Arbeitsschutzkleidung zu liefern. Den Ofenschürern ist je Jahr und je Ofen ein Schutzmantel und je eine Schutzkappe zu stellen. Für das Vorhandensein der übergebenen Arbeitsschutzkleidung und des Werkzeuges sind die betreffenden Gefolgschaftsmitglieder haftbar.

§ 13
Schlußbestimmungen

1. **Diese Tarifordnung nebst den als Anlage I beigegebenen Richtlinien zum Zwecke der einheitlichen Gestaltung der Betriebsordnungen und der als Anlage II beigegebenen Sonderregelung für die Bleikristallschleifereien treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.**

2. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

a) der Reichsmanteltarifvertrag für die deutsche Weißhohlglasindustrie vom 1. Mai 1932 sowie alle bisher als Tarifordnungen in Geltung gewesenen Bezirks-, Gruppen- und sonstige Manteltarifverträge in der deutschen Hohlglas- und Flaschenindustrie,

b) die Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen in der deutschen Flaschenindustrie vom 25. November 1934.

3. Einzelne durch die Bestimmungen des § 1 Ziffer 1 von dieser Tarifordnung erfaßte Betriebe, die aber auf Grund der gegenwärtigen für den Betrieb gültigen Betriebsordnung etwa dem Geltungsbereich einer nach Lit. a nicht außer Kraft gesetzten Tarifordnung angehören, scheiden mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung dort aus.

4. Bereits bestehende, für die Gefolgschaftsmitglieder gültige Einzelarbeitsverträge werden durch die mit dieser Tarifordnung erfolgte Neuregelung nicht berührt.

Anlage I

Richtlinien zum Zwecke der einheitlichen Gestaltung der Betriebsordnungen in der deutschen Hohlglasindustrie

§ 1

Einstellung und Entlassung

Die Einstellung aller Gefolgschaftsmitglieder erfolgt durch den Betriebsführer oder seinen Beauftragten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Werkzeuge

Die notwendigen Werkzeuge sind von den Werksleitungen in gebrauchsfähigem Zustand kostenfrei zu stellen und zu erhalten. Für eigenes, dem Gefolgschaftsmitglied gehöriges und benutztes Werkzeug wird eine Vergütung nicht gewährt, sofern die Benutzung desselben vom Betriebsführer nicht ausdrücklich verlangt wird.

§ 3

Lohnverhältnisse

Den im Zeitlohn beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern ist bei ihrer Einstellung der für sie gültige Stundenlohn bekanntzugeben. Für die in Akkord beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder sind die Stücklohnlisten an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Dieselben müssen sämtliche Stücklohnsätze für die im Betrieb im Akkord hergestellten Artikel enthalten. Den im Stücklohn beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern muß vor Beginn der Arbeit ein Stücklohnzettel oder ein Vorschreibebuch, welches die Art der Arbeit, die Stückzahl und die Vergütung ersehen läßt, ausgehändigt werden.

§ 4

Nebenarbeiten

1. Soweit die Vergütungssätze für Nebenarbeiten gemäß § 11 der Tarifordnung in den bezirklichen Lohnordnungen nicht festgesetzt sind, werden dieselben von Fall zu Fall betrieblich geregelt.

2. Für das Herrichten roher Eisen-, Schleif- und Polierräder sowie für das Abdrehen der rohen Seitenflächen dieser Räder hat der Schleifermeister — sofern in der bezirklich zuständigen Lohnordnung eine Regelung nicht vorgesehen ist — Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Hilfskräfte, die bei diesen Arbeiten beschäftigt werden, erhalten ihren Tariflohn.

3. Vorbereitungs-, Herrichtungs- und sonstige Nebenarbeiten, die herkömmlich zum Beruf des betreffenden Gefolgschaftsmitgliedes gehören, werden nicht besonders vergütet. Dagegen haben die Firmen für das Ausleeren der Kühlöfen und für das Kastentragen besondere Hilfskräfte zu stellen und zu entlohnen.

4. Ueberstunden- und sonstige Zuschläge werden für Nebenarbeiten nicht bezahlt.

§ 5

Schutzbestimmung

Diese Richtlinien sollen nicht zum Anlaß dienen, bisher bestehende bessere Arbeitsbedingungen zuungunsten der Gefolgschaftsmitglieder zu ändern.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Anlage II

Sonderregelung für Bleikristallschleifereien

§ 1

Diese Bestimmungen gelten für alle Veredelungsbetriebe, in denen Bleirohglas geschliffen wird, gleichviel ob sie Abteilungen einer Glashütte bilden oder ob es selbständige Schleifereien sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese auf eigene oder fremde Rechnung arbeiten.

§ 2

Kuglerpartien, die Bleiglas schleifen und unter Leitung eines Partieführers stehen, dürfen höchstens aus 10 Werkstellen bestehen.

Kuglerpartien mit mehr als 10 und höchstens 20 Werkstellen müssen mit zwei Partieführern besetzt werden.

Kuglerpartien mit 21 und mehr Werkstellen erfordern drei Partieführer.

Die zweiten und dritten Partieführer sind im Lohn dem ersten Partieführer gleichzustellen, d. h. die Festsetzung der Stückpreise hat so zu erfolgen, daß jeder Partieführer den unter den Voraussetzungen des § 4 Ziffer 2 bezeichneten tariflichen Richtlohn erreichen kann.

§ 3

Für die Besetzung der Partien gelten folgende Grundsätze:

	5	6	7 Stellen
Partieführer mindestens	1	1	1
ältere Gehilfen „	1	1	2
jüngere Gehilfen höchstens	—	1	2	1
Lehrlinge „	1	1	1	2

	8	9	10 Stellen
Partieführer mindestens	1	1	1
ältere Gehilfen „	2	2	3
jüngere Gehilfen höchstens	2	2	2
Lehrlinge „	2	2	2

Höher besetzte Partien sind unter Beachtung der vorstehend aufgeführten Grundregeln entsprechend zu besetzen.

Für die Unterscheidung zwischen älteren und jüngeren Gehilfen ist das vollendete 22. Lebensjahr entscheidend.

In Partien bis zu 8 Stellen einschl. darf höchstens 1 Mädchen, darüber hinaus höchstens je 2 Mädchen beschäftigt werden.

Sind bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen die erforderlichen Arbeitskräfte zur Besetzung der Partien in der vorstehend aufgeführten Form nicht vorhanden, so müssen zunächst die verfügbaren Arbeitskräfte in Beratung mit dem Vertrauensrat bestmöglich eingeteilt werden.

Für die Durchführung der Bestimmungen unter § 3 wird eine Uebergangszeit von 4 Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Tarifordnung, festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist sind Abweichungen von der oben festgelegten Partiebesetzung nur mit Zustimmung des für den betreffenden Bezirk zuständigen Treuhänders der Arbeit zulässig.

§ 4

Wenn in den Partien Gehilfen in festem Lohn beschäftigt werden, so muß dieser nach den persönlichen Leistungen des betreffenden Gehilfen sowie nach der Gesamtleistung der Partie in angemessener Höhe festgesetzt werden. Die Partieführer sind hierbei zu hören.

Die Stundenlöhne dürfen im allgemeinen nicht geringer sein als

35 Rpf. im 1. und 2. Berufsjahr
40 „ „ 3. „ 4. „
45 „ „ 5. „ 6. „
50 „ nach dem 6. Berufsjahre

Für minderleistungsfähige Partieangehörige gilt die Bestimmung des § 4 Ziffer 2 Abs. 2 der Tarifordnung.

§ 5

Es ist unzulässig, die den Richtlohn übersteigenden Beträge der Akkordverdienste auf die Höhe des Richtlohnes zu kürzen oder auf andere Wochen mit niedrigerem Verdienst zu verrechnen. Die Akkordverdienste sind in jedem Fall in voller Höhe unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge für Steuern, Sozialabgaben usw. auszubezahlen.

§ 6

Schleifereibetriebe, die nicht Bestandteil einer Hütte sind, unterstehen der Lohntafel desjenigen Wirtschaftsgebietes, in dem sie ihren Sitz haben.

•

Lohnordnung für die Hohlglasindustrie im Wirtschaftsgebiet Brandenburg

Die Löhne betragen:

1. Der Richtlohn gemäß § 4 Ziff. 5 der Tarifordnung für die im Akkord beschäftigten Glasmachermeister, Schleifermeister, Aetzer, Maler, Guillocheure usw. beträgt bei 48stündiger produktiver Arbeit . . . . . 40,14 RM. je Woche
2. für Schmelzer-, Hafenmacher-, Formenmachermeister mindestens . . . . . 41,58 „ „ „
3. für Hafenmachergehilfen und Schmelzergehilfen . . . . . 50 bis 53 Rpf. je Stunde
4. für Glasmachergehilfen sowie Anfänger
   bis 18 Jahre . . . . . 48 „ 51 „ „ „
   „ 20 „ . . . . . 50 „ 54 „ „ „
   über 20 „ . . . . . 55 „ 63 „ „ „
   verheiratet . . . . . 65 „ 72 „ „ „
5. für Schleifer-, Formenmacher-, Aetzer-, Maler-, Guillocheurgehilfen
   bis 18 Jahre . . . . . 43 „ 47 „ „ „
   „ 20 „ . . . . . 45 „ 48 „ „ „
   über 20 „ . . . . . 52 „ 55 „ „ „
   verheiratet . . . . . 56 „ 66 „ „ „
6. Külbelmacher, Ausbläser, Anhefter
   bis 18 Jahre . . . . . 34 „ 39 „ „ „
   über 18 „ . . . . . 39 „ 43 „ „ „
7. Einträger im 1. Vierteljahr . . . . . 27 „ „ „
   später . . . . . 29 „ 33 „ „ „
8. Glasbeschauer
   ledig . . . . . 42 „ 45 „ „ „
   verheiratet . . . . . 50 „ 54 „ „ „
9. Schürer
   bei 8stündiger Schicht . . . . . 4,38 RM. je Schicht
   bei 8stündiger Schicht mit Sonntagsaufschlag von 25 v. H. . . . . 5,49 „ „ „
10. Ausleerer, Hofarbeiter, Packer, Kastenträger, Durchseher, Kistenmacher
    über 16 bis 17 Jahre . . . . . 26 bis 31 Rpf. je Stunde
    „ 17 „ 18 „ . . . . . 31 „ 32 „ „ „
    „ 18 „ 20 „ . . . . . 33 „ 36 „ „ „
    „ 20 „ . . . . . 40 „ 47 „ „ „
    verheiratet . . . . . 47 „ 53 „ „ „
11. Abschleiferinnen, Malerinnen, Spritzerinnen
    in den ersten 4 Wochen . . . . . 24 „ 26 „ „ „
    nach den ersten 4 Wochen . . . . . 26 „ 33 „ „ „
    mit versorgungsberechtigten Angehörigen ohne eigenen Verdienst 33 „ 38 „ „ „
12. Arbeiterinnen im Alter
    über 15 bis 17 Jahre . . . . . 17 „ 23 „ „ „
    „ 17 „ 20 „ . . . . . 23 „ 24 „ „ „
    „ 20 Jahre . . . . . 24 „ 26 „ „ „
    mit versorgungsberechtigten Angehörigen ohne eigenen Verdienst 26 „ 33 „ „ „
    Stemplerinnen 1 Rpf. mehr als die ihrer Altersklasse entsprechenden Lohnsätze der Arbeiterinnen nach Position 1 mit 4.
13. Für Kammereinsetzen und Ausstoßen, alles am heißen Ofen sowie für Hafeneintragen . . . . . 101 Rpf. je Stunde
14. Verspäteter Arbeitsanfang bis zu ½ Stunde täglich Wartezeit wird nicht bezahlt; darüber hinaus mit . . . . . 79 „ „ „
15. Für Schleifsteineabdrehen und Vorrichten 67 „ „ „
16. Verschmelzerinnen, Einbohrerinnen, Maschinensprengerinnen und die mit Kugelarbeiten beschäftigten Arbeiterinnen . . . . 36 „ „ „

•

Lohnordnung für die Hohlglasindustrie im Wirtschaftsgebiet Weißwasser

Die Löhne betragen:

Der Richtlohn gemäß § 4 Ziff. 5 der Tarifordnung für die im Akkord beschäftigten

1. Akkordmeister . . . . . 40,00 RM. je Woche
2. Schmelzermeister
   am Kolbenofen od. Ofen mit 10 Häfen,
   verheiratet . . . . . 38,97 „ „ „
   ledig . . . . . 34,55 „ „ „
   am Ofen mit 12 Häfen,
   verheiratet . . . . . 39,95 „ „ „
   ledig . . . . . 35,52 „ „ „
3. Reserveschmelzer
   verheiratet . . . . . 5,77 „ „ Schicht
   ledig . . . . . 5,29 „ „ „
4. Schmelzergehilfen
   zwei an einem Ofen beschäftigt,
   verheiratet . . . . . 4,41 „ „ „
   ledig . . . . . 4,07 „ „ „
   einer an einem Ofen beschäftigt
   verheiratet . . . . . 4,90 „ „ „
   ledig . . . . . 4,41 „ „ „
   Anmerkung: Wenn der Schmelzermeister auch weiterhin die Tätigkeit des Hilfseinlegers mit übernimmt, so treten bei den ersten vier Positionen noch 5,03 RM. hinzu.
5. Formenmachermeister
   ledig für 54 Stunden . . . . . 63 Rpf. je Stunde
   verheiratet für 54 Stunden nach Leistung 79 „ „ „
6. Formenmachergehilfen
   nach dreijähriger Lehrzeit nach Leistung . . . . . 35 bis 49 „ „ „
   6 Jahre im Beruf und fähig, Meisterstelle zu übernehmen,
   ledig . . . . . 52 „ „ „
   verheiratet . . . . . 65 „ „ „
   Arbeiter in Hafen- und Steinstuben, wenn die endgültige Trocknung der Häfen und Steine in einem besonderen Trockenraum erfolgt. (Arbeitszeit 9 Stunden je Tag.)

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

7. Hafenmachermeister
ledig je Woche 54 Stunden . . . . . 33,72 RM. je Woche
verheiratet bis 4 Oefen nach Leistung 42,54 „ „ „

8. Hafenmachergehilfen
von 17 bis 20 Jahren, ledig . . 36 bis 41 Rpf. je Stunde
über 20 Jahre, ledig . . . . . 46 „ „ „
„ 20 „ verheiratet . . . . . 55 „ „ „
6 Jahre im Beruf und fähig, Meisterstelle zu übernehmen,
ledig . . . . . 50 „ „ „
verheiratet . . . . . 61 „ „ „

9. In der Stampe beschäftigte Leute
ledig von 17 bis 20 Jahren . . 36 bis 41 „ „ „
„ über 20 Jahre . . . . . 46 „ „ „
verheiratet über 20 Jahre . . . . . 53 „ „ „
Für Arbeiter in Hafen- und Steinstuben, wenn die endgültige Trocknung der Häfen und Steine nicht in einem besonderen Trockenraum erfolgt. (Arbeitszeit 8 Stunden je Tag.)

10. Hafenmachermeister
ledig (je Woche 48 Stunden) . . . . . 29,97 RM. je Woche
verheiratet bis 4 Oefen nach Leistung 37,82 „ „ „

11. Schürer
ledig, für 7 Schichten . . . . . 3,97 „ „ Schicht
verheiratet, für 7 Schichten . . . . . 4,37 „ „ „

12. Ausleerer und Brockenträger oder Kastenträger
bis 20 Jahre, ledig . . . . . 37 bis 43 Rpf. je Stunde
über 20 „ „ . . . . . 53 „ „ „
„ 20 „ verheiratet . . . 53 bis 55 „ „ „

13. Nur Ausleerer
bis 20 Jahre, ledig . . . . . 31 bis 40 „ „ „
über 20 „ oder verheiratet . . . . . 50 „ „ „

14. Glasbeschauer
bei 54 Stunden mit Buchführungsarbeiten,
ledig . . . . . 46 „ „ „
verheiratet . . . . . 58 „ „ „
bei 54 Stunden mit besonderer Leistung,
ledig . . . . . 54 „ „ „
verheiratet . . . . . 61 „ „ „

15. Glasdurchseher,
ledig . . . . . 43 „ „ „
verheiratet . . . . . 54 „ „ „

16. Hofarbeiter und Taglöhner
unter 17 Jahren . . . . . 28 bis 30 „ „ „
ledig von 17 bis 20 Jahren . . . . 31 „ 39 „ „ „
„ „ 20 „ 23 „ nach Leistung . . . . . 38 „ 43 „ „ „
ledig über 23 Jahre nach Leistung 43 „ 49 „ „ „
verheiratet über 20 Jahre . . . . 49 „ 55 „ „ „

17. Packer, die lediglich packen
von 17 bis 20 Jahren, ledig . . . 31 „ 39 „ „ „
„ 20 „ 23 „ „ nach Leistung . . . . . 41 „ 43 „ „ „
über 23 Jahre, ledig nach Leistung 45 „ 50 „ „ „
„ 20 „ verheiratet nach Leistung . . . . . 51 „ 55 „ „ „
bei besonderer Leistung und mindestens 3 Jahre Packer
über 20 Jahre, ledig . . . . . 48 „ „ „
„ 23 „ „ . . . . . 51 „ „ „
„ 23 „ verheiratet . . . . . 55 „ „ „

18. Aicher und Sandbläser
bis 18 Jahre, ledig . . . . . 39 „ „ „
über 18 bis 20 Jahre, ledig . . . . . 43 „ „ „
„ 20 „ 23 „ „ . . . . . 52 „ „ „
„ 20 Jahre, verheiratet . . . . . 58 „ „ „

19. Tor- und Nachtwächter
verheiratet für 7 Schichten . . . . . 3,83 RM. je Schicht
ledig, für 7 Schichten . . . . . 3,49 „ „ „

20. Einträger
bei 48 Stunden . . . . . 2,28 bis 2,72 „ „ „

21. Külbelmacher (8 Stunden je Schicht)
nach Leistung . . . . . 2,76 „ 3,30 „ „ „
auf vierfacher Werkstelle . . . . . 3,44 „ „ „

22. Schleifergehilfen
nach Leistung bis 23 Jahre . . . . . 44 bis 54 Rpf. je Stunde
über 23 Jahre, ledig od. verheiratet 54 „ 62 „ „ „

23. Glasmachergehilfen, am Ofen beschäftigt
bis 23 Jahre, ledig . . . . . 3,59 bis 4,46 RM. je Schicht
über 23 „ „ oder verheiratet . . . . . 4,46 „ 5,14 „ „ „

24. Schleiferlehrlinge (48 Stunden)
im 1. Lehrjahr . . . . . 25 Rpf. je Stunde
„ 2. „ . . . . . 28 „ „ „
„ 3. „ . . . . . 35 „ „ „

25. Formenmacherlehrlinge (54 Stunden)
im 1. Lehrjahr . . . . . 25 „ „ „
„ 2. „ . . . . . 28 „ „ „
„ 3. „ . . . . . 34 „ „ „

26. Verschmelzer
von 17 bis 20 Jahren, ledig . . . . 42 bis 53 „ „ „
über 20 Jahre, ledig oder verheiratet . . 58 „ „ „

27. Abschleiferinnen, Verkollerinnen, Feinmacherinnen und Sprengerinnen
nach Leistung . . . . . 25 bis 33 Rpf. je Stunde
Witwen mit schulpflichtigen Kindern . . 35 „ „ „

28. Feinschleiferinnen
10 v. H. Zuschlag a. d. Lohnsätze der Pos. 27

29. Weibliche Hilfskräfte, beim Verschmelzen, Stempeln, Aichen, Auswaschen, an Guillochiermaschinen, Hilfsarbeiterinnen, Durchseherinnen, Packerinnen, Einbinderinnen und mit ähnlicher Beschäftigung
von 14 bis 16 Jahren . . . . . 21 „ „ „
bis 18 Jahre . . . . . 22 „ „ „
von 18 bis 20 Jahren . . . . . 25 „ „ „
über 20 Jahre . . . . . 27 „ „ „
Witwen mit schulpflichtigen Kindern . . 31 „ „ „

30. Maler, Graveure, Guillocheure und Aetzer im Akkord beschäftigt: betriebsweise Regelung; im Stundenlohn beschäftigt
bis 23 Jahre, ledig . . . . . 48 bis 50 „ „ „
über 23 „ „ . . . . . 59 „ „ „
„ 23 „ verheiratet . . . . . 65 „ „ „

31. Kohlenkarrer
im Stundenlohn, ledig . . . . . 53 „ „ „
„ „ verheiratet . . . . . 66 „ „ „

32. Kohlenablader
im Stundenlohn, ledig . . . . . 51 „ „ „
„ „ verheiratet . . . . . 61 „ „ „

33. Nebenarbeiten
für Hafeneintragen . . . . . 99 „ „ „
„ Steine abdrehen . . . . . 65 „ „ „

Lohnordnung für die Hohlglasindustrie im Wirtschaftsgebiet Penzig (OL.)

Die Löhne betragen:

1. Der Richtlohn gemäß § 4 Ziff. 5 der T. O. für die im Akkord beschäftigten
Glasmachermeister . . . . . 39,20 RM. je Woche
Reservemeister . . . . . 32,00 „ „ „
beim Fehlen eines Kampagnisten eine Entschädigung von . . . . . 67 Rpf. je Stunde
Schleifermeister . . . . . 39,20 RM. je Woche
Reservemeister . . . . . 32,00 „ „ „
Medizinglasmachermeister . . . . . 39,20 „ „ „

Stundenlöhne:

	ledig	verheiratet
2. Glasmacher- und Formenmachergehilfen	52 bis 59 Rpf.	65 Rpf.
3. Bleikristallschleifergehilfen		
bei Preßglas	53 „	
bei Handschliff (Karrierer) .	50 „	
4. Feinmacher	53 „	
5. Medizinglasmachergehilfen . . .	41 bis 59 „	65 „

	ledig	verheiratet
6. Anfänger		
an der großen Presse	59 Rpf	65 Rpf.
an der kleinen u. Deckelpresse	46 bis 55 „	61 „
7. Külbelmacher		
für Großzeug	41 „	45 „
an vierfacher Werkstelle	41 „	45 „
8. Külbelmacher, Anhefter, Ausbläser und Ausschütter	34 bis 39 „	37 bis 43 „
9. Einträger		
im 1. Vierteljahr	27 „	
nach dieser Zeit	30 bis 32 „	33 bis 35 „
10. Schleifergehilfen	50 bis 57 „	55 bis 63 „
11. Schleiferlehrlinge		
im 1. Jahr	23 „	
„ 2. „	26 „	
„ 3. „	33 „	
12. Abschleiferinnen, Anrauherinnen		
im Zeitlohn	30 „	30 „
13. Einbinderinnen, Glasdurchseherinnen im Zeitlohn	29 Rpf. je Stunde	
14. Schmelzermeister	35,75 bis 40,15 RM. „ Woche	
15. Spezial-Farbenschmelzer	43,37 „ „ „	
16. Hafenmachermeister mit großer Anzahl Gehilfen	38,55 „ „ „	
17. Hafenmachergehilfen	52 Rpf. „ Stunde	
18. Formenmachermeister	67 bis 76 „ „ „	
19. Schmelzergehilfen		
an der Wanne	4,60 RM. je Schicht	
an den großen Oefen	4,34 „ „ „	
bei der Fa. A. G. Glashüttenwerke Adlerhütten: Zulage von	0,95 „ „ Woche	
20. Schürer		
in 7 Schichten ohne Einlegen	4,12 bis 4,34 „ „ Schicht	
„ 7 „ mit „	4,32 „ 4,58 „ „ „	
21. Pfleger		
ledig	3,66 „ „ „	
verheiratet	4,02 „ „ „	
22. Hafeneintragen und Kammernausstoßen	1,05 „ „ Stunde	

	ledig	verheiratet
23. Hofarbeiter, Glasdurchseher, Packer, Kollergangarbeiter, Kohlenfahrer, Kistenmacher und Kastenträger von 18 Jahren	je Stunde	
ab nach Leistung	32 bis 41 Rpf.	50 Rpf.
24. Ausleerer		
an Wagenöfen	32 „ 41 „	50 „
an Kühlöfen (Bullöfen)	35 „ 46 „	56 „
25. Glasbeschauer 10 v. H. mehr als Hofarbeiter	56 „	
26. Oberpacker	56 „	
27. Expedienten	57 „	
28. Kutscher	51 „	
29. Brenner	55 „	
30. Steinmacher		52 „
31. Wächter, verheiratet wie ledig, in 7 Schichten	24,40 RM. je Woche	
32. Hofarbeiterinnen und sämtliche im Zeitlohn beschäftigten Arbeiterinnen		
bis zu 18 Jahren	20 Rpf. je Stunde	
„ „ 20 „	23 „ „ „	
über 20 Jahre und verheiratete Frauen	26 „ „ „	
Witwen	31 „ „ „	

Die Kompagnistenzuschläge betragen:

bei dreifacher Werkstelle (2 Meister, 1 Einträger) 13 v. H.
„ vierfacher „ (2 Meister, 1 Külbelmacher, 1 Einträger) . . 11 „
„ fünffacher „ (2 Meister, 1 Aufg., 1 Anh., 1 Einträger) . . 9¼ „

*

Lohnordnung für die Kristallglasindustrie im Wirtschaftsgebiet Grafschaft Glatz

Die Löhne betragen:

I. Der Richtlohn gemäß § 4 Ziff. 5 der Tarifordnung für die im Akkord beschäftigten

Glasmacher und Glasmachergehilfen, die Hafen eintragen	40,80 RM. je Woche
Schleifermeister	36,— „ „ „
Schleifergehilfen	22,— „ „ „
Schleiferlehrlinge	11,50 „ „ „

II. Zeitlöhne:

Die Stundenlöhne betragen für ungelernte Gefolgschaftsmitglieder:

männlich:

über 20 Jahre	100 v. H. = 42 Rpf.
von 18 bis 20 Jahren	90 „ = 38 „
„ 16 „ 18 „	70 „ = 30 „
„ 14 „ 16 „	50 „ = 21 „

weiblich:

über 20 Jahre vom Männerlohn	66⅔ v. H. = 28 Rpf.
von 18 bis 20 Jahren v. Frauenlohn	90 „ = 26 „
„ 16 „ 18 „	70 „ = 20 „
„ 14 „ 16 „	50 „ = 14 „

III. Löhne in der Hütte:

1. Einträger

steigend nach Leistung	1,76 RM. je Schicht = 22 Rpf. je Stunde
bis 15 Jahren	1,80 „ „ „ = 23 „ „ „
von 15 bis 16 Jahren	1,96 „ „ „ = 25 „ „ „
über 16 Jahre	2,12 „ „ „ = 27 „ „ „

Einträger erhalten in jedem Falle nur 8 Stunden je Tag bezahlt, sofern mindestens an einem Werktag 6 Stunden geleistet sind.

Für Kühlofenausleeren wird den Einträgern ½ Stunde je Tag besonders vergütet.

2. Für Hafenmachermeister und Hafenmacher, die selbständig einen Hafen herstellen, sowie für Hafenmachergehilfen erfolgt die Lohnregelung betriebsweise.

3. Arbeiter in den Hafenstuben

im 1. Jahr	100 v. H. = 42 Rpf.
nach 1jähriger Tätigkeit	120 „ = 51 „

4. Külbelmacher

im 1. Jahr	2,20 RM. je Schicht = 28 Rpf. je Stunde
im 2. „	2,36 „ „ „ = 30 „ „ „
im 3. „	2,48 „ „ „ = 31 „ „ „
im Akkord beschäftigt	30 bis 40 v. H. vom Meisterlohn
bei Kelchglasmachern	25 bis 40 „ „ „

5. Schmelzer	40,20 bis 48,20 RM. je Woche
6. Formenmachermeister	40,40 „ 48,45 „ „ „
7. Formenmachergehilfen	19,55 „ 28,30 „ „ „
8. Zapfenwärmer	13,— „ „ „
9. Schmelzergehilfen, Schürer, Absprenger am Rade	120 v. H. = 51 Rpf. je Stunde
10. Sandwäscher, Ausleerer	100 „ = 42 „ „ „
11. Arbeiter am Kollergang	110 „ = 47 „ „ „

12. Für die mit Absprengen am Rad beschäftigten Schleifer erfolgt betriebliche Regelung.

13. Scherbenfrauen, Absprengmädchen, Verschmelzerinnen, Abschleiferinnen vom Frauenlohn	105 v. H. = 30 Rpf. je Stunde
14. Abschleifer vom Männerlohn	105 „ = 44 „ „ „
15. Fabrikmaurer, Zimmerer, Tischler vom Männerlohn	130 „ = 55 „ „ „
16. Handwerker, geprüfte Maschinisten, geprüfte Heizer für Antriebsmaschinen vom Männerlohn	125 „ = 53 „ „ „
17. Ungeprüfte Heizer und Handlanger vom Männerlohn	110 „ = 47 „ „ „

18. Packer mit mindestens 1jähriger Tätigkeit
vom Männerlohn . . . . . 110 v. H. = 47 Rpf. je Stunde

19. Sonstige Beschäftigung in der Packstube und Wächter
vom Männerlohn . . . . . 100 „ = 42 „ „ „

20. Kraftwagenführer . . . . . bis zu 40,25 RM. je Woche

21. Kutscher . . . . . 26,— „ „ „

IV. Löhne im Schleifereibetrieb:

1. Abpolierer (gelernte Schleifermeister) bis 66 Rpf. je Stunde

2. Abpolierergehilfen 110 bis 135 v. H. = 47 bis 57 „ „ „

3. Die Akkordsätze für Einbohrer werden unter Beachtung der Akkordrichtlöhne für Schleifer betrieblich geregelt.

4. Aetzer im Stundenlohn . . . . . 115 v. H. = 48 Rpf.

5. Oberätzer im Stundenlohn . . . . . 130 „ = 55 „

6. Einzeichnerinnen, Einbinderinnen, Lagersortiererinnen, Putzerinnen, Glasträgerinnen
vom Frauenlohn 100 v. H. = 28 Rpf.

V. Sonderzuschläge:

1. Die Werkzeugentschädigung beträgt:
für Glasmacher . . . . . 3 v. H.
„ Kelchglasmacher . . . . . 2 v. H.
„ Kelchglasschleifer . . . . . 10 v. H.
„ Schleifer . . . . . 15 v. H.

2. Der Farbenzuschlag beträgt:
für Glasmacher . . . . . 125 v. H.
das 2¼fache für das eingeblasene Stück bei Außenüberfang, bei Innenüberfang . . . . . 35 „
bei sämtlichen Kelchen . . . . . 125 „
das 2½fache bei Außenüberfang, bei Innenüberfang 50 „
für die Schleifer . . . . . 20 bis 30 „

VI. Für die Firma Pangratz & Co, Kaiserswalde, gelten die vorstehenden Lohnsätze abzüglich 10 v. H.

*

Lohnordnung für die Hohlglasindustrie im Wirtschaftsgebiet des Riesengebirges

Die Löhne betragen:

I. Der Richtlohn gemäß § 4 Ziff. 5 der Tarifordnung für die im Akkord beschäftigten
Glasmacher . . . . . 40,80 RM. je Woche
Schleifer . . . . . 36,— „ „ „

II. Zeitlöhne:

1. Die Stundenlöhne betragen für ungelernte Gefolgschaftsmitglieder:
a) männlich:
über 20 Jahre . . . . . 100 v. H. = 45 Rpf.
„ 18 bis 20 Jahre . . . . . 90 „ = 41 „
„ 16 „ 18 „ . . . . . 75 „ = 34 „
„ 14 „ 16 „ . . . . . 60 „ = 27 „
b) weiblich:
über 20 Jahre vom Männerlohn 66⅔ v. H. = 30 Rpf.
„ 18 bis 20 „ „ „ . . 60 „ = 27 „
„ 16 „ 18 „ „ „ . . 55 „ = 25 „
„ 14 „ 16 „ „ „ . . 50 „ = 23 „

2. Die gleiche Altersstaffelung gilt auch für alle übrigen Berufsgruppen, soweit in der Lohnordnung nichts anderes festgesetzt ist.

3. für Schürer . . . . . 115 v. H. = 52 Rpf.

4. für Schmelzer . . . . . 180 „ = 81 „

5. für Gemengemacher . . . . . 105 „ = 48 „

6. für Hafenmacher (Kuchenbäcker) . . . . . 110 „ = 50 „

7. für Formenmachermeister (hier gilt betriebliche Vereinbarung)

8. für Formenmachergehilfen 100 bis 130 v. H. = 55 bis 59 Rpf.

9. für Formenmacherlehrlinge 40 „ 60 „ = 18 „ 27 „

10. für Ausleerer
a) männlich . . . . . 100 v. H. = 45 Rpf.
b) weiblich . . . . . 70 „ = 32 „

11. Nadsprenger, Verschmelzer . . . . . 125 „ = 57 „

12. Glasbeschauer, je n. Leistung 110 bis 160 v. H. = 50 bis 72 „

13. Packer im Zeitlohn . . . . . 110 v. H. = 50 „

14. Sonstige Beschäftigte in der Packerei . . . 100 „ = 45 „

15. geprüfte Heizer, Maschinisten, Kraftwagenführer, Betriebshandwerker (Zimmerer, Maurer, Schlosser) . . . . . 150 „ = 68 „

16. für Kutscher . . . . . 120 „ = 54 „

17. für Gehilfen bei Handwerkern . . . . . 110 „ = 50 „

18. für Absprengerinnen, Wäscherinnen, Wäscherinnen in der Aetzerei, Brockenauslesernnen
vom Männerlohn . . . . . 66⅔ „ = 30 „

19. Kleidergeld für die in der Aetzerei Beschäftigten nach Vereinbarung . . . bis zu 2 RM. je Woche

*

Lohnordnung für die Hohlglasindustrie im Wirtschaftsgebiet Sachsen

Die Löhne betragen:

1. Der Richtlohn gemäß § 4 Ziff. 5 der Tarifordnung für die im Akkord beschäftigten
Glasmachermeister, Schleifermeister, Aetzmeister, Malermeister, Guillocheurmeister unter Zugrundelegung der höchstzulässigen tariflichen produktiven Arbeitszeitdauer
bei Medizinglas und Flakons . . . . . 38,— RM. je Woche
bei allem übrigen Hohl- und Preßglas 40,14 „ „ „

2.

	bis 20 Jahre	über 20 Jahre
Glasmachergehilfen, ledig Schleifergehilfen, ledig Formenmachergehilfen ledig	3,87 bis 4,66 RM.	4,70 bis 5,04 RM.

dgl., verheiratet . . . . . 5,24 RM. je Schicht

3. Preßglasherausnehmer, -ausschütter, -drücker, -formenschieber . . . . . 3,37 bis 4,07 RM. 4,12 bis 4,40 RM.

4. a) Külbelmacher, Anhefter, Ausbläser . 2,86 „ 3,32 „ 3,33 „ 3,43 „ je Schicht
b) Külbelmacher an vierfacher Werkstelle 8 v. H. mehr. Unter ‚vierfacher' Werkstelle im Sinne dieses Külbelmacherzuschlages ist zu verstehen eine Werkstelle, die mit 3 Einbläsern und 1 Külbelmacher oder 2 Einbläsern, 1 Gehilfen und 1 Külbelmacher besetzt ist.

5. Verwärmer 5 v. H. weniger als Anhefter.

6. Einträger, Wegleger, Formenhalter
in den ersten 8 Wochen . . . . . 1,74 RM. je Schicht
von der 9. Woche bis zum Schlusse des ersten Vierteljahres . . . . . 2,— „ „ „
nach dem ersten Vierteljahr
bis 20 Jahre . . . . . 2,03 bis 2,62 „ „ „
über 20 „ . . . . . 2,67 „ 2,86 „ „ „

7. Schmelzer-, Hafenmacher- und Formenmachermeister betriebsweise Regelung.

8. Schmelzgehilfen . . . . . 4,56 bis 5,09 RM. je Schicht

9. Hafenmachergehilfen . . . . . 51 „ 59 Rpf. je Stunde

10. Schürer . . . . . 4,38 „ 4,77 RM. je Schicht

11. Schleifer-, Maler- und Formenmacherlehrlinge
im 1. Jahr . . . . . 21 Rpf. je Stunde
„ 2. „ . . . . . 26 „ „ „
„ 3. „ . . . . . 30 „ „ „
bei besonderer Leistung . . . . . 41 „ „ „

12. Gehilfen der Maler, Aetzer, Guillocheure: wie Glasmachergehilfen.

13. Reserveglasmacher
bei Medizinglas und Flakons . . . . . 5,53 RM. je Schicht
bei allem übrigen Hohl- u. Preßglas . . 5,92 „ „ „

14. Hofarbeiter

a) männlich:

	Ortsklasse I	Ortsklasse II und III
bis 18 Jahre	34 Rpf.	33 Rpf. je Stunde
18 bis 20 Jahre	39 „	36 „ „ „
20 „ 22 „	49 „	44 „ „ „
über 22 Jahre, ledig	51 „	47 „ „ „
„ 22 „ verheiratet	53 „	51 „ „ „

b) weiblich:

bis 16 Jahre	23 „	22 „ „ „
16 bis 18 Jahre	26 „	23 „ „ „
18 „ 20 „	28 „	25 „ „ „
über 20 Jahre	32 „	28 „ „ „
Witwen mit versorgungsberechtigten Angehörigen	34 „	29 „ „ „

c) Angelernte männliche und weibliche Arbeiter erhalten einen Zuschlag von 10 v. H.

d) Zur Ortsklasse I gehören: Brockwitz, Freital, Ottendorf-Okrilla, Radeberg und Radeburg.

Zur Ortsklasse II und III gehören: Bernsdorf, Bischofswerda, Carlfeld, Hosena, Kamez und Schwepnitz.

15. Die Entschädigungssätze für Hafeneintragen, Kammernausstoßen usw. betragen . . . . . 102 Rpf. je Stunde
für Schleifsteinabdrehen usw. . . . . 67 „ „ „

Lohnordnung für die Hohlglasindustrie im Wirtschaftsgebiet Thüringen

(Chemisch-technische Fachgruppe)

Die Löhne betragen:

1. Der Richtlohn gemäß § 4 Ziff. 5 der Tarifordnung für die im Akkord beschäftigten

Glasmacher	38,40 RM. je Woche
Glasmacher- und Schleifergehilfen	
bis 18 Jahre	47 Rpf. je Stunde
„ 20 „	52 „ „ „
„ 22 „	59 „ „ „
über 22 Jahre, ledig	63 „ „ „
„ 22 „ verheiratet	70 „ „ „
Postenmacher über 18 Jahre	44 „ „ „
Külbelmacher im 1. Jahr	28 „ „ „
„ „ 2. „	31 „ „ „
Einträger im 1. Jahr	22 „ „ „
„ „ 2. „	25 „ „ „
„ „ 3. „	26 „ „ „

Zeitlohn:

2. Glasmachermeister	71 „ „ „
3. Glasmacher- und Schleifergehilfen	
bis 18 Jahre	40 „ „ „
„ 20 „	44 „ „ „
„ 22 „	48 „ „ „
über 22 Jahre, ledig	53 „ „ „
„ 22 „ verheiratet	57 „ „ „
4. Schleiferlehrlinge	
im 1. Jahr	23 „ „ „
„ 2. „	26 „ „ „
„ 3. „	33 „ „ „
5. Postenmacher über 18 Jahre	40 „ „ „
6. Külbelmacher	
im 1. Jahr	29 „ „ „
„ 2. „	32 „ „ „
7. Einträger im 1. Jahr	23 „ „ „
„ „ 2. „	25 „ „ „
„ „ 3. „	27 „ „ „
8. Schmelzermeister am Hafenofen	7,27 RM. je Schicht
9. Formen- und Hafenmachermeister	73 Rpf. je Stunde

10. Hafenmachergehilfen	ledig	verheiratet
bis 22 Jahre	40 Rpf.	47 Rpf. je Stunde
über 22 „	47 „	51 „ „ „
11. Schürer und Schmelzgehilfen	56 „	56 „ „ „
12. Glasbeschauer u. Röhrensortierer		
gelernt über 22 Jahre	51 „	54 „ „ „
ungelernt über 22 Jahre	47 „	51 „ „ „
13. Packer bis 22 Jahre	40 „	47 Rpf. je Stunde
„ über 22 „	47 „	51 „ „ „
in gehobener Stellung		
bis 22 Jahre	47 „	51 „ „ „
über 22 Jahre	47 „	54 „ „ „
14. Ausleerer über 22 Jahre	47 „	51 „ „ „
15. Hof- und Tagearbeiter		
bis 18 Jahre	33 „	
„ 20 „	35 „	
„ 22 „	40 „	47 „ „ „
über 22 „	47 „	51 „ „ „
16. Arbeiterinnen		
bis 20 Jahre, ledig und verheiratet		24 Rpf. je Stunde
„ 22 „ „ „ „		26 „ „ „
über 22 „ „ „ „		35 „ „ „
17. Hinauswerfen und Eintragen der Hafen aus und in den Schmelzofen, das Bringen in und aus dem Temperofen, Kanäle und Taschenreinigen, Kammernausstoßen und -einsetzen		86 „ „ „
18. Herrichten roher Eisen, Schleif-, und Polierräder, Abdrehen roher Seitenflächen dieser Räder		64 „ „ „

Lohnordnung für die Hohlglasindustrie im Wirtschaftsgebiet Thüringen

(Flakon-Fachgruppe)

Die Löhne betragen:

1. Der Richtlohn gemäß § 4 Ziff. 5 der Tarifordnung für die im Akkord beschäftigten

Glasmachermeister, Schleifermeister und Fertigmacher	36,25 RM. je Woche

	ledig	verheiratet
	je Stunde	
2. Vorbläser bis 18 Jahre	43 Rpf.	
„ „ 20 „	49 „	
„ „ 22 „	52 „	
„ über 22 „	58 „	63 Rpf.
3. Schleifer bis 18 Jahre	43 „	
„ „ 20 „	49 „	
„ „ 22 „	52 „	
„ über 22 „	58 „	63 „
4. Einträger im 1. Jahr	20 bis 24 Rpf.	
„ „ 2. „	24 „ 25 „	
„ „ 3. „	25 „ 27 „	
5. Abschneider im 1. Jahr	26 „	
„ „ 2. „	27 „	
6. Schmelzermeister am Hafenofen	6,48 RM. je Schicht	
„ „ Wannenofen	5,18 „ „ „	
7. Hafenmachermeister	62 bis 69 Rpf. je Stunde	

	ledig	verheiratet
	je Stunde	
8. Hafenmachergehilfen		
bis 22 Jahre	35 bis 40 Rpf.	42 bis 47 Rpf.
über 22 „	42 „ 47 „	45 „ 51 „
9. Schürer	53 „ 56 „	53 „ 56 „
10. Glasbeschauer, gelernt,		
über 22 Jahre	45 „ 51 „	49 „ 54 „
Glasbeschauer, ungelernt,		
über 22 Jahre	43 „ 47 „	45 „ 51 „
11. Packer bis 22 Jahre	35 „ 40 „	43 „ 47 „
„ über 22 „	43 „ 47 „	45 „ 51 „
Packer in gehobener Stellung		
bis 22 Jahre	43 „ 47 „	45 „ 51 „
über 22 „	43 „ 47 „	49 „ 54 „
12. Ausleerer über 22 Jahre	43 „ 47 „	45 „ 51 „
13. Hofarbeiter		
bis 18 Jahre	30 „ 34 „	
über 18 bis 20 Jahre	32 „ 35 „	
„ 20 „ 22 „	35 „ 40 „	43 47 „
„ 22 Jahre	43 „ 47 „	47 51 „

14. Arbeiterinnen ledig und verheiratet

14 bis 16 Jahre	21 bis 22	Rpf.	je Stunde
16 „ 18 „	21 „ 23	„	„ „
18 „ 20 „	22 „ 24	„	„ „
20 „ 22 „	24 „ 26	„	„ „
über 22 „	31 „ 34	„	„ „

15. Hinauswerfen und Eintragen der Hafen aus und in den Schmelzofen, das Bringen in und aus dem Temperofen, Kanäle und Taschenreinigen, Kammernausstoßen und -einsetzen . . . . . 86 „ „ „

16. Herrichten, roher Eisen-, Schleif- und Polierräder, Abdrehen roher Seitenflächen dieser Räder . . . . . 64 „ „ „

*

Lohnordnung für die Hohlglasindustrie im Wirtschaftsgebiet Thüringen

(Fachgruppe Lausch a)

Die Löhne betragen:

1. Der Richtlohn gemäß § 4 Ziff. 5 der Tarifordnung für die im Akkord beschäftigten

Röhrenzieher	77 Rpf. je Stunde
Röhrenläufer	63 „ „ „
Märbelmacher	55 „ „ „

	ledig	verheiratet je Stunde
2. Schürer, 7 Schichten	56 Rpf.	56 Rpf.
3. Hofarbeiter bis 18 Jahre	53 „	
„ „ 20 „	35 „	
„ „ 22 „	40 „	47 „
„ über 22 „	47 „	51 „
4. Einträger im 1. Jahr	23 „	
„ „ 2. „	25 „	
„ „ 3. „	27 „	
5. Hinauswerfen und Eintragen der Hafen aus und in den Schmelzofen, das Bringen in und aus dem Temperofen, Kanäle und Taschenreinigen, sowie Kammerausstoßen und -einsetzen	86 „	
6. Herrichten roher Eisen-, Schleif- und Polierräder, Abdrehen roher Seitenflächen dieser Räder	64 „	

*

Lohnordnung für die Hohlglasindustrie im Wirtschaftsgebiet Bayern

Die Löhne betragen:

1. Der Richtlohn gemäß § 4 Ziff. 5 der Tarifordnung für die im Akkord Beschäftigten

a) in den Flakon-Glashütten	39,00	RM. je Woche
für Kipfenberg und Konstein	35,15	„ „ „
b) in den Kristallglashütten	39,00	„ „ „
für Scheibenschleif. i. bayr. Wald	35,15	„ „ „

Die in den Kristallglashütten im Zeitlohn Beschäftigten erhalten ohne weitere Zuschläge, jedoch einschl. des Zuschlages nach § 3 Ziff. 2 Abs. 2 der Tarifordnung:

2. Schmelzer bis 14 Hafen einschl.

bei Vollschmelze	38,10	RM. je Woche
für jeden weiteren Hafen	0,94	„ „ „

	ledig	verheiratet je Woche
3. Schmelzergehilfen	25,10 RM.	27,10 RM.
4. Hafenmachermeister	35,60 „	35,60 „
5. Hafenmachergehilfen	25,40 „	27,35 „
6. Schürer, verheirat. 4,20 RM. je Schicht		
„ ledig . 3,60 „ „ „		
7. Drechslermeister	35,60 „	35,60 „
8. Drechslergehilfen	25,40 „	27,35 „
9. Glasbeschauer, Packer, Magaziniere	26,90 „	30,65 „
10. Stöckelschneider	24,70 „	26,90 „
11. Harmoniedreher und Ausheber	24,70 „	26,90 „
12. Absprenger und Hellpolierer	24,70 „	26,90 „
13. Taglöhner		
verheiratet	51 Rpf.	je Stunde
über 21 Jahre, ledig	46 „	„ „
unter 21 „ „	39 „	„ „
14. Säurepolierer nach betriebl. Regelung.		
15. Glaswäscherinnen, Einbinderinnen usw. (Witwen, die Haushaltungsvorstand sind)	2,35 RM.	je Tag
über 20 Jahre	2,15 „	„ „
von 16 bis 20 Jahren	1,80 „	„ „
unter 16 Jahren	1,03 „	„ „
16. Hafeneintragen	0,93 RM.	je Stunde
17. Schleifsteinherrichten	0,56 „	„ „
18. Kühlofenausleeren je Werkstatt und Schicht	0,93 „	in Neustadt

(In den übrigen Werken betriebliche Regelung.)

Lehrlingsvergütung:

im 1. Lehrjahr	7,— RM.	je Woche
„ 2. „	8,75 „	„ „
„ 3. „	11,20 „	„ „

*

Schlußbestimmungen zu den Lohnordnungen

1. Soweit einzelne Gefolgschaftsmitglieder oder einzelne Gruppen in Akkord beschäftigt werden (Packer, Einbinderinnen, Abschleiferinnen usw.), für die Akkordrichtlöhne nicht festgesetzt sind, müssen die Akkordsätze so berechnet werden, daß bei normaler Leistung 20 v. H. über den Tariflohn der höchsten Altersstufe des in Betracht kommenden Zeitlohnarbeiters bei gleicher Arbeitszeit verdient werden kann.

2. Die im Betrieb auf ihrem Beruf beschäftigten Betriebsarbeiter erhalten mindestens den für den Glasmachergehilfen gültigen Stundenlohn.

Für alle übrigen in den Lohnordnungen nicht aufgeführten Gruppen oder einzelne Gefolgschaftsmitglieder werden die Löhne nach Beratung im Vertrauensrat betrieblich geregelt.

3. Den Verheirateten werden gleichgestellt verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die eigenen Haushalt haben, sowie ledige Gefolgschaftsmitglieder, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen müssen.

4. Für die Flaschenhütten und für die bisher von einer Tarifordnung nicht erfaßten Betriebe bleiben die zur Zeit gültigen betrieblichen Lohnregelungen bis auf weiteres bestehen.

Köhler

Betrifft: Bezugsgeld für die Amtlichen Mitteilungen

Unsere Rechnung über den ersten Bezugsmonat wird häufig mit dem Bemerken zurückgereicht, daß der Betrag bereits an die Post gezahlt worden sei. Dies ist ein Irrtum, denn die Post zieht den Betrag im voraus ein. Da wir nur monatlich bei der Post einweisen können, muß der Betrag für die von uns direkt gelieferten Nummern ordnungsmäßig an uns abgeführt werden.

AG-Druckerei

29. Bekanntmachung über die Arbeitsverhältnisse bei den Reichsautobahnen

Ich weise darauf hin, daß die §§ 8 der Tarifordnung für die Reichsautobahn-Strecke Breslau—Liegnitz vom 21. März 1935 und der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Liegnitz bis Kreisgrenze Bunzlau—Sprottau vom 13. April 1935 außer Kraft getreten sind.

An die Stelle der bisherigen §§ 8 ist die Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. Oktober 1935 getreten. (Vergl. Amtliche Mitteilungen Nr. 33 vom 25. November 1935.) Ergänzt werden die obengenannten Tarifordnungen für die schlesischen Autobahn-Strecken durch die Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung im Winter 1935/1936 für sämtliche Baustellen der Reichsautobahnen vom 24. Oktober 1935 (vergl. Amtliche Mitteilungen Nr. 31 vom 5. November 1935).

§ 7 der schlesischen Reichsautobahnen-Tarife wird durch die ebengenannte Tarifordnung vom 24. Oktober 1935 nicht berührt.

Breslau, den 15. März 1936.

In Vertretung:
Schnuhr

III. Heimarbeit

10a. Änderung der Tarifordnung betr. Mindestentgelte in der Damen-Oberbekleidungsindustrie, Anfertigung von Mänteln und Kostümen im Treuhänderbezirk Schlesien vom 17. Februar 1936

Tarifregister Nr. 427/7

Reichsarbeitsblatt Nr. 7
vom 5. 3. 1936. S. VI 204

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit im Deutschen Bekleidungsgewerbe

Berlin, den 17. Februar 1936

Tarifordnung

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und des § 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 wird die Tarifordnung, betreffend die **Mindestentgelte in der Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Schlesien für die Anfertigung von Mänteln und Kostümen** vom 26. Oktober 1934, Tarifregister Nr. 427/1, Reichsarbeitsbl. Nr. 32, abgeändert durch die Tarifordnungen vom 12. November 1934, Reichsarbeitsbl. Nr. 33, und vom 21. Januar 1935, Reichsarbeitsbl. Nr. 4*), nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß wie folgt **geändert:**

Im Abschnitt „Mindestnähzeiten" werden die lfd. Nr. 10 und die dazu gehörende Anmerkung gestrichen.

Die bisherige lfd. Nr. 9a wird Nr. 10.

Es gelten die durch die Tarifordnung vom 17. Februar 1936 für die Damen-Oberbekleidungsindustrie, Mäntel und Kostüme, im Treuhänderbezirk Brandenburg vorgenommenen Aenderungen der Tarifordnung vom 27. Dezember 1934**) mit der Maßgabe, daß im Abschnitt „Mindestlöhne" für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren folgendes gilt:

im 1. Halbjahr	der Berufszugehörigkeit	4,—	RM.	je Woche
„ 2. „	„ „	6,—	„	„ „
„ 3. „	„ „	7,50	„	„ „
„ 4. „	„ „	9,—	„	„ „
„ 3. Jahr	„ „	0,30	„	„ Stunde
„ 4. „	„ „	0,39	„	„ „

Diese Tarifordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Körner

*) Siehe Amtliche Mitteilungen Nr. 5, Seite 47, Tarifregister Nr. 427/1; Amtliche Mitteilungen Nr. 5, Seite 51, Tarifregister Nr. 427/2 u. 4; Amtliche Mitteilungen Nr. 6, Seite 57, Tarifregister Nr. 427/5.

**) Siehe Amtliche Mitteilungen Nr. 8, Seite 80, Tarifregister Nr. 415/6.

10b. Abänderung der Tarifordnung betr. die Mindestentgelte für die Anfertigung von Stoffmänteln und Kostümen im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 17. Februar 1936

Tarifregister Nr. 415/8

Reichsarbeitsblatt Nr. 6
vom 25. 2. 1936, S. VI 166

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit im deutschen Bekleidungsgewerbe

Berlin, den 17. Februar 1936.

Tarifordnung

Gemäß §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und § 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 wird hiermit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß für die Damen-Oberbekleidungsindustrie, Mäntel und Kostüme, **im Treuhänderbezirk Brandenburg** folgendes festgesetzt:

Die Tarifordnung, betreffend die **Mindestentgelte für die Anfertigung von Stoffmänteln und Kostümen** vom 27. Dezember 1934, Tarifregister Nr. 415/5, Reichsarbeitsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1935, abgeändert durch die Tarifordnung vom 27. November 1935, Reichsarbeitsblatt Nr. 35, wird wie folgt **abgeändert:**

Im Abschnitt „Mindestentgelte" erhält der 3. Absatz folgende Fassung:

Auf die sich danach ergebenden Entgelte kommt bei Verarbeitung von Krimmer ein Zuschlag von 15 v. H., bei Loden von 20 v. H. und in allen übrigen Fällen ein Zuschlag von 25 v. H. und auf die sich danach ergebenden Beträge ein Zuschlag von 82 v. H. Bei Ausgabe zugeschnittener und eingerichteter Sachen beträgt der Zuschlag statt 82 v. H. 50 v. H.

Im Abschnitt „Mindestnähzeiten" wird in lfd. Nr. 128 hinter Seidenplüsch eingefügt: „Mohairplüsch und Mohairkrimmer".

Lfd. Nr. 134 und 135 erhalten folgende Fassung:

134	Ganzes Futter, bis 60 cm lang, ganz einstaffiert	56 Min.
135	Ganzes Futter wie 134, aber an das Besetzen mit der Masche angenäht . .	50 „

Unter lfd. Nr. 151 wird folgendes hinzugefügt:

	Hosenrock aus 4 Bahnen, mit einfachen Nähten, ohne Garnierung, mit Gurtband, 2 Haken und Oesen und mit bis 4 Druckknöpfen, Säume mit der Maschine umgenäht und geheftet, vorn und hinten je 2 Falten	60 „

Im Abschnitt „Mindestlöhne" werden die Wochenlöhne für die Altersstufen 14 bis 18 Jahre gestrichen.

Dafür wird folgendes eingesetzt:

Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren:

	Für die Woche
im 1. Halbjahr der Berufszugehörigkeit . . .	5,— RM.
„ 2. „ „ „ . . .	7,— „
„ 3. „ „ „ . . .	9,— „
„ 4. „ „ „ . . .	11,— „
	Für die Stunde
„ 3. Jahr „ „ . . .	0,35 „
„ 4. „ „ „ . . .	0,45 „

Diese Tarifordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Körner

---

11. Tarifordnung für in Heimarbeit Beschäftigte, die Holzrechen von Hand herstellen, vom 27. Februar 1936

Tarifregister Nr. 1356/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 8
vom 15. 3. 36

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 27. Februar 1936.

Gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I, Seite 45) und § 20 Ziffer 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzblatt I, Seite 214) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung
für in Heimarbeit Beschäftigte, die Holzrechen von Hand herstellen

§ 1
Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt

1. räumlich
für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, d. h. die Provinz Niederschlesien mit Ausnahme des Kreises Hoyerswerda, die Provinz Oberschlesien und den Kreis Fraustadt;
2. beruflich und sachlich
für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die Holzrechen von Hand herstellen.

§ 2
Entgelte

Die im folgenden angeführten Stückentgelte gelten für die Anfertigung von je einem Rechen. Sie enthalten die Vergütung für die Arbeitszeit, die für die Anfertigung eines Rechens benötigt wird, und die Auslagen für das je Rechen verbrauchte Holz.

1. Rechen mit Balken und Zinken aus Buchenholz:

a)	bei einer Zinkenzahl von 12 und 13 . .	35 Rpf.
b)	„ „ „ „ 14 „ 15 . .	36 „
c)	„ „ „ „ 16 „ 17 . .	37 „
d)	„ „ „ „ 18	38 „

2. Rechen mit Balken und Zinken aus Eiche oder anderen besseren Hölzern, wie Akazie oder Esche:

a)	bei einer Zinkenzahl von 12 und 13 . .	40 Rpf.
b)	„ „ „ „ 14 „ 15 . .	41 „
c)	„ „ „ „ 16 „ 17 . .	42 „
d)	„ „ „ „ 18	43 „

§ 3
Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Der Beauftragte für Heimarbeit
Heisig

Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit

sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 Telefon Nr. 52551

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).